



Soforthilfeprogramm für den Sport 2021

Informationen für Anträge nach der 5. Neufassung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Soforthilfeprogramm für den Sport

Allgemeines

Bereits im April 2020 wurde ein Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise durch den Senat beschlossen. Im Jahr 2020 konnten Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise in Höhe von bis zu 10.000€ (bei Existenzbedrohungen sogar 25.000 €) erstattet werden. Die Antragsstellung war auf zwei Anträge begrenzt. Für das Jahr 2021 wurde dieses Programm mit Beschluss des Senats vom 8.12.2020 verlängert und erweitert.

Mit Beschluss des Senats vom 08.06.2021 wurde die vierte Neufassung in Kraft gesetzt.

Demnach sind 2021 Anträge und Zahlungen bis zur Höhe von 50.000€ pro Antragssteller möglich.

Informationen zur Förderrichtlinie 2021

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Antragsverfahren des Soforthilfeprogrammes.

Diese wurden als Antwort auf häufig gestellte Fragen zusammengetragen. Rechtsverbindlich sind die aktuell gültige Richtlinie des Senats mit Beschluss vom 08.06.2021 und die Bewilligungsbescheide.

Da Entscheidungen immer einzelfallabhängig getroffen werden, kann es immer Fälle geben, welche außerhalb einiger der unten beschriebenen Anforderungen positiv bewilligt werden. Kontaktieren Sie daher bei Fragen gerne das Sportamt unter office@sportamt.bremen.de oder 0421/361-10184.

Fördergegenstände

Antragsfähig sind Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise. Die Einnahmeausfälle müssen entweder bereits eingetreten sein oder durch verbindliche Entscheidungen unausweichlich sein.

Die fünfte Neufassung Förderrichtlinie benennt in Ziffer 1 die folgenden Fördergegenstände:

- a) Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten.

Beispiele

- Pachteinahmen
- Sponsoring-Einnahmen
- Vermietung von Vereinsgegenständen wie etwa Sportgeräte oder Räumlichkeiten
- Bereits erfolgte Anmeldungen für Angebote, von dem der Verein jedoch aufgrund der Covid 19-Lage zurücktreten musste



- b) Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Sportangeboten, welche ansonsten regelmäßig und wesentlicher Bestandteil des Vereinslebens sind.

Beispiele

- Sportfeste
- Wettkämpfe
- Vorführungen
- Ligen
- Kurse
- Kostenpflichtige Angebote

- c) Einnahmeausfälle aus Vereinsaustritten, die im Zusammenhang mit der Covid-19 Lage stehen.

- d) Ausgaben, die den Vereinen im Rahmen von **vorgegebenen Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie und im Zusammenhang mit aktuell wirkenden Infektionsschutzgesetzen** entstanden.

Beispiele

- Schnelltests
- Masken

- e) Material- und Schaltkosten für Werbemittel, welche im Rahmen organisierter Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung verwendet werden.

Beispiele

- Plakate der DOSB Initiative „COMEBACK“

Antragsstellung, Nachweise

Da für das Jahr 2021 keine zahlenmäßige Begrenzung von Bewilligungen definiert wurde, ist es möglich, mehrere Anträge im Jahr zu stellen. **Demnach sind Folgeanträge möglich.** Es wird jedoch dringend empfohlen, die Anträge (wenn möglich) zu bündeln.

Begründung der Antragssumme, Nachweise

- Grundsätzlich wird bei Veranstaltungen ein **Vergleichszeitraum** mit dem **Antragszeitraum** verglichen. Der Vergleichszeitraum ergibt sich aus den Nachweisen.
- Bitte leiten Sie die Antragssumme auf einem gesonderten Blatt **unter Verwendung der Nachweise wie unter Ziffer 3** der Förderrichtlinie beschrieben her. Dies kann formlos oder tabellarisch sein, muss aber nachvollziehbar sein. Sie können dabei den Mustern der unten beschriebenen Beispiele folgen.
- Wenn Sie Angaben nicht als Kopie eines Originals vorlegen, muss die Richtigkeit der gemachten Angaben auf dem dazu verwendeten Beiblatt per Unterschrift eidesstattlich versichert werden.
- Es muss auch ersichtlich sein, für welchen Zeitraum der Antrag gestellt wird und welche tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben in diesem Zeitraum anfielen.



Zu Ziffer 1a, Vertragliche Vereinbarungen

Als Nachweise werden anerkannt:

- Verträge und Vereinbarungen, soweit diese vor dem 1. September 2020 abgeschlossen wurden **und noch gültig sind, deren Leistung aber nicht erbracht werden kann.**
- Bei regelmäßigen Vermietungen von Vereinsgegenständen/-Räumlichkeiten, die im Antragszeitraum nicht zustande kamen:
 - i. Zahlenmäßiger Nachweis über Vermietung in den letzten drei Jahren vor Covid-19:
2017, 2018, 2019
 - ii. Gebührenordnung/Preisliste mit Gültigkeit vom 1.1.2020

Beispiele

Es liegt ein Sponsoring-Vertrag vor, der die Zahlung von 2.000 € vorsieht, sofern Ihr Verein bei 5 Wettkämpfen das Logo des Vertragspartners zeigt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Spiele nicht oder nur teilweise stattfinden, die Vereinbarung konnte somit Ihrerseits nicht erfüllt werden. Aus diesem Grund zahlt der Vertragspartner nicht die vereinbarten 2.000 €.

Förderbetrag wären in diesem Fall 2.000 €.

ODER:

Sie vermieten Ihr Vereinsheim etwa 10-mal im Jahr für Geburtstagsfeiern. Für das Jahr 2021 konnten noch keine Verträge zustande kommen.

Lt. gültiger Preisliste kostet ein Tag Vermietung aktuell 50 €. Im Jahr 2021 entfallen bislang alle Vermietungen. Sie stellen Ihren Antrag am 30.06.2021, für das bereits vergangene Halbjahr.

Dazu können Sie nachweisen:

2017	8	Vermietungen im Vergleichszeitraum
2018	10	Vermietungen im Vergleichszeitraum
2019	12	Vermietungen im Vergleichszeitraum
∅	10	Vermietungen im Vergleichszeitraum
2021	0	Vermietungen im Antragszeitraum

€ pro Vermietung lt. Satzung 50 €	x	∅ Vermietungen im Vergleichszeitraum 10	=	∅ Einnahmen aus Vermietungen im Vergleichszeitraum 500 €
∅ Einnahmen aus Vermietungen im Vergleichszeitraum 500 €	./.	Einnahmen im Antragszeitraum 0,00 €	=	Anerkannter Einnahmeausfall 500 €



Zu 1b, Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Angebote des Vereins

Förderfähig sind die Einnahmeausfälle. Entstandene Minderausgaben sind jedoch zu nennen und gegenzurechnen, wenn und soweit sie eindeutig einzelnen Veranstaltungen zugeordnet werden können.

Sofern (Minder)Ausgaben auszumachen sind, ist also nur das Ergebnis der Veranstaltung förderfähig, auch wenn ansonsten die Formulierung „Einnahmeausfälle“ verwendet wird. Als Minderausgaben gelten auch (auch teilweise) Lohnersparungen, sofern die betreffende Arbeitskraft dem Antragsgegenstand zugeordnet werden kann.

Es wird ein Referenzzeitraum mit dem Antragszeitraum verglichen. Der Antragszeitraum ist bei mehreren Veranstaltungen gleicher Art der Zeitraum, für den der Antrag gestellt wurde (Beispiel: Ein Quartal, x Monate oder auch ein Jahr), bei Veranstaltungen die jährlich stattfinden das Jahr 2021.

Der Referenzzeitraum besteht bei Veranstaltungen welche 1- oder 2-mal jährlich stattfinden aus den Werten der Jahre 2019, 2018 und 2017, bei Veranstaltungen welche 3-mal jährlich oder häufiger stattfinden aus den Werten des Jahres 2019. Entsprechend sind die Nachweise zu erklären.

Beispiele:

Veranstaltung findet jährlich (und auch 2021) statt, weist aber 2021 ein negatives Ergebnis auf:

		Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
	2017	1.100 €	700 €	400 €
	2018	1.000 €	800 €	200 €
	2019	900 €	900 €	0 €
	∅	1.000 €	800 €	200 €
abzgl.	2021	500 €	800 €	-300 €
=	Förderbetrag			500 €

Veranstaltung findet normalerweise wöchentlich statt (Beispiel: Rückenkurs) und findet im ersten Halbjahr 2021 nicht statt. Auf die Veranstaltung zurückzuführende Kosten entfallen dadurch ebenfalls:

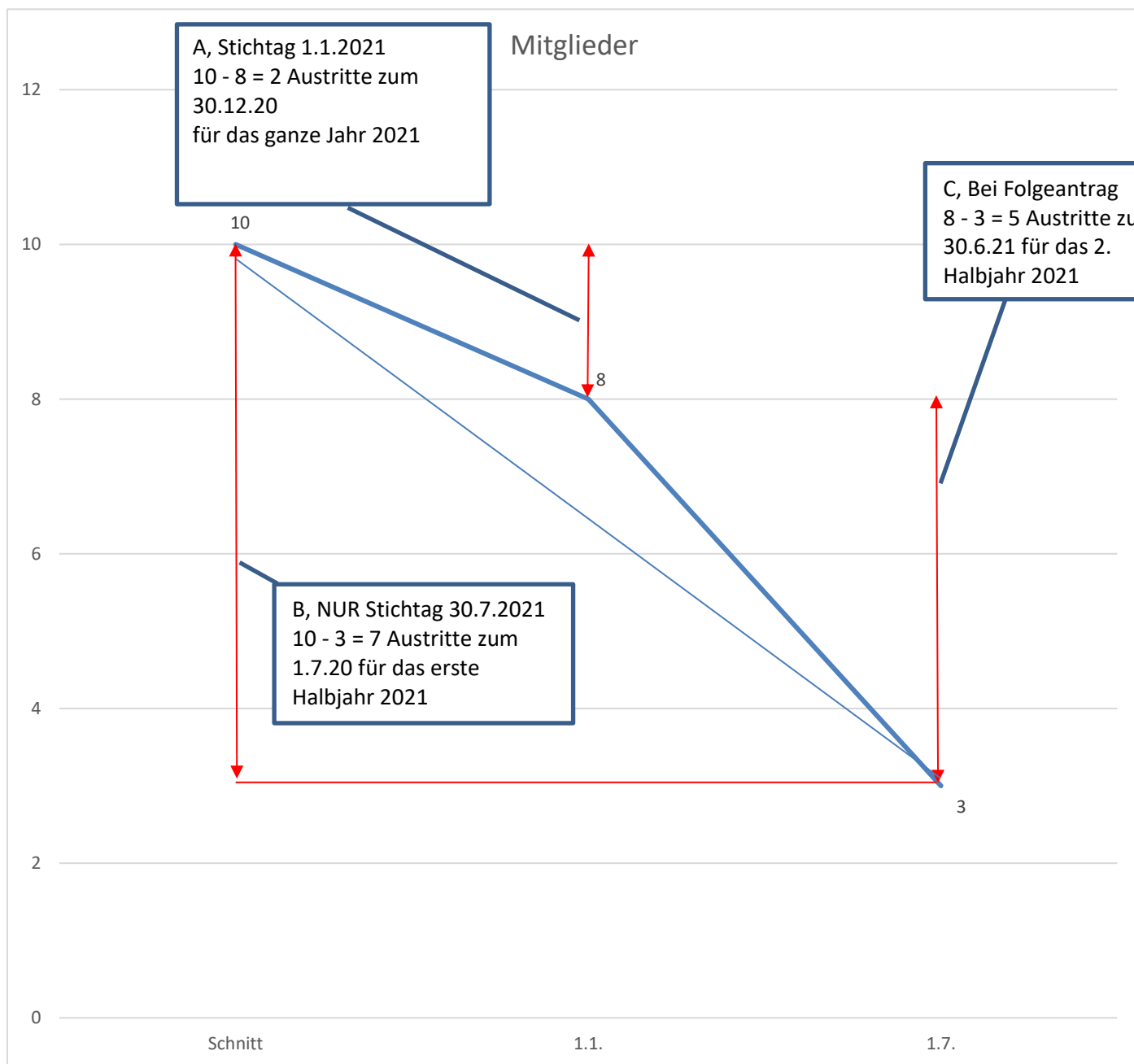
		Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
	1. Hj. 2019	800 €	300 €	500 €
abzgl.	1. Hj. 2021	0 €	0 €	0 €
=	Förderbetrag			500 €



Zu 1c, Mitgliedsaustritte

Hierzu erfolgt eine getrennte Berechnung, abhängig davon, zu welchem Stichtag Sie den Antrag stellen:

- ENTWEDER
- A. Stichtag 1.1.2021
 - ODER
 - B. Stichtag 1.7.2021
 - ODER
 - C. Stichtag 1.1.2021 UND 1.7.2021 (Nur, wenn 2021 bereits ein Antrag mit Stichtag 1.1.2021 gestellt wurde)





Folgende Rechnungen werden angesetzt:

Zu A.:

∅	Mitgliederzahlen	1.1.2018 bis 1.1.2020
abzgl.	Mitgliederzahlen	1.1.2021
=	Anerkannter Mitgliederverlust	Zum Stichtag 1.1.2021

$$\begin{array}{l}
 \begin{array}{l} \text{Einnahmen aus} \\ \text{Mitgliedsbeiträgen} \\ \text{(auch} \\ \text{Zusatzbeiträgen)} \end{array} / \begin{array}{l} \text{Mitglieder 1.1.2020} \end{array} = \begin{array}{l} \text{∅ Jahresmitgliedsbeitrag} \\ \text{(wenn nicht lt. Satzung} \\ \text{einheitlich und} \\ \text{entsprechend} \\ \text{nachgewiesen)} \end{array} \\
 \\
 \begin{array}{l} \text{Anerkannter} \\ \text{Mitgliederverlust} \\ \text{Stichtag 1.1.2021} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{(∅) Jahresmitgliedsbeitrag} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Anerkannter} \\ \text{Einnahmeausfall} \\ \text{Gesamtes Jahr 2021} \end{array} \\
 \\
 = \qquad \qquad \qquad \text{Antragsbetrag}
 \end{array}$$

Zu B.:

∅	Mitgliederzahlen	jeweils 1.1.2018 bis 1.1.2020
abzgl.	Mitgliederzahlen	01.07.2021
=	Anerkannter Mitgliederverlust	Stichtag 1.7.2021

$$\begin{array}{l}
 \begin{array}{l} \text{Einnahmen aus} \\ \text{Mitgliedsbeiträgen} \\ \text{(auch} \\ \text{Zusatzbeiträgen)} \end{array} / \begin{array}{l} \text{Mitglieder 1.1.2020} \end{array} = \begin{array}{l} \text{∅ Jahresmitgliedsbeitrag} \\ \text{(wenn nicht lt. Satzung} \\ \text{einheitlich und} \\ \text{entsprechend} \\ \text{nachgewiesen)} \end{array} \\
 \\
 \begin{array}{l} \text{Anerkannter} \\ \text{Mitgliederverlust} \\ \text{Stichtag 1.7.2021} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{50\% des (∅)} \\ \text{Jahresmitgliedsbeitrag}^1 \end{array} = \begin{array}{l} \text{Anerkannter} \\ \text{Einnahmeausfall} \\ \text{2. Hj 2021} \end{array} \\
 \\
 = \qquad \qquad \qquad \text{Antragsbetrag}
 \end{array}$$

¹ Bei Antragsstellung mit Stichtag 01.07.2021: Erstattung nur ½ ∅ Jahresmitgliedsbeitrag für das 2. Hj. 2021



Zu C., Verfahren bei Folgeanträgen:

∅	Mitgliederzahlen	1.1.2018 bis 1.1.2020
abzgl.	Mitgliederzahlen	1.1.2021
=	Anerkannter Mitgliederverlust	Zum Stichtag 1.1.2021

$$\frac{\text{Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (auch Zusatzbeiträgen)}}{\text{Mitglieder 1.1.2020}} = \text{∅ Jahresmitgliedsbeitrag (wenn nicht lt. Satzung einheitlich und entsprechend nachgewiesen)}$$

$$\text{Anerkannter Mitgliederverlust Stichtag 1.1.2021} \times \text{(∅) Jahresmitgliedsbeitrag} = \text{Anerkannter Einnahmeausfall Gesamtes Jahr 2021}$$

= Betrag zum Stichtag 1.1.2021 für das gesamte Jahr 2021

Weiter für 2. Halbjahr:

	Mitgliederzahlen	01.01.2021
abzgl.	Mitgliederzahlen	01.07.2021
=	Anerkannter Mitgliederverlust	Stichtag 1.7.2021

$$\frac{\text{Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (auch Zusatzbeiträgen)}}{\text{Mitglieder 1.1.2020}} = \text{∅ Jahresmitgliedsbeitrag (wenn nicht lt. Satzung einheitlich)}$$

$$\text{Anerkannter Mitgliederverlust Stichtag 1.7.2021} \times \text{50\% des (∅) Jahresmitgliedsbeitrag} = \text{Anerkannter Einnahmeausfall 2. HJ 2021}$$

= Betrag zum Stichtag 1.7.2021

+ Betrag zum Stichtag 1.1.2021

= Antragsbetrag



Grundlage obiger Berechnung:

1. Anzahl der Mitglieder
 1. Stand 1.1.2021 UND ggf. 1.07.2021²
 2. Stand 1.1.2020
 3. Stand 1.1.2019
 4. Stand 1.1.2018

Ziel ist, ggf. im 1. HJ ausgetretene Mitglieder mit Kündigung zum Stichtag 30.6.2021 mit zu berücksichtigen.

Als Nachweis für 2., 3. und 4. gilt die Beitragsrechnung des LSB oder des Fachverbandes, dem der Verein angehört, aus den Jahren 2018 bis 2020.

Als Nachweis für 1. gilt die Meldung der Mitgliederzahlen zum Jahresbeginn an den LSB oder Fachverband, dem der Verein angehört. Sobald die Beitragsrechnung für 2021 vorliegt, kann auch diese verwendet werden. Zahlen mit Stichtag 01.07.2021 können mit einem Auszug der Mitgliederverwaltung und eidesstattlicher Versicherung zur Richtigkeit der Angaben nachgewiesen werden.

2. Durchschnittlicher Jahresmitgliedsbeitrag
 - A. Der Jahresmitgliedsbeitrag kann bei Vereinen, die ausschließlich einheitliche Jahresbeiträge zum Jahresbeginn erheben, durch eine Kopie der Beitragsordnung, die am 01.01.2020 galt, nachgewiesen werden.
 - B. Bei Vereinen mit unterschiedlichen Beitragsmodellen kann dieser über die Summe der im Jahr 2020 erzielten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und der Zahl der Mitglieder, die diesen geleistet haben, ermittelt werden.

Zu 1d, Ausgaben im Rahmen vorgegebener Maßgaben

Ausgaben werden erstattet, wenn und soweit sie durch Anschaffungen entstanden, die den Vereinen auferlegt wurden.

Zu 1e, Ausgaben im Rahmen organisierter Maßnahmen

Ausgaben werden erstattet, soweit sie im Rahmen organisierte Maßnahmen mit dem Ziel der Mitgliedsrückgewinnung entstanden.

² Bei (Folge-)Antragsstellung nach dem 30.06.2021 ergänzend